

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0573/2013/1.2	Status öffentlich						
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Änderung der Hauptsatzung; Antrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2012								
<u>Beratungsfolge:</u> <table> <tr> <td>06.06.2013</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr> <tr> <td>11.06.2013</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr> </table>			06.06.2013	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	11.06.2013	Rat der Stadt Norden	öffentlich
06.06.2013	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich						
11.06.2013	Rat der Stadt Norden	öffentlich						
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> FBL Harms / FDL de Boer		<u>Organisationseinheit:</u> Organisation						

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 24.11.2012 auf Einrichtung einer dritten Zeitbeamtenstelle wird abgelehnt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 24.11.2012 folgende Änderung der Hauptsatzung beantragt:

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

„Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat und die Leiterin/ der Leiter des Fachbereichs Planen, Bauen, Umwelt in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).“

Mit Schreiben vom 13.12.2012 wurde daraufhin die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich um eine Bewertung gebeten. Am 26.02.2013 hat der Landrat schriftlich mitgeteilt (Auszug):

„ Die Stadt Norden als Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist befugt, außer der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten auch andere leitende Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen, § 108 Abs. 1 S.1 NKomVG.

Der gesetzlich vorgesehene Schwellenwert bringt zum Ausdruck, dass ab einer bestimmten Größenordnung die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nicht mehr alleine wahrnehmen kann. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Zeitbeamtenstellen ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht. Kriterien für die Festlegung der notwendigen Zahl der Wahlbeamtenstellen sind die Aufgaben der Kommune und ihre Finanzausstattung. Darüber hinaus kommt auch dem Vergleich mit Kommunen ähnlicher Größenordnung eine Bedeutung zu.

Allein die Absicht, einem Laufbahnbeamten eine Beförderungsmöglichkeit zu verschaffen, ist meines Erachtens kein sachgerechter Beweggrund für die Einrichtung einer weiteren Zeitbeamtenstelle durch eine Änderung der Hauptsatzung.“

Die Aufgaben und die Finanzausstattung der Stadt Norden erfordern keine 3. Wahlbeamtenstelle.

Anlagen:

Umfrageergebnis